

# Steuergesetz der Gemeinde Falera

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Falera erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen Gegenstand des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Falera erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Falera folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe;
- c) eine Hundesteuer.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen Subsidiäres Recht des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz <sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt maximum 2 Promille.  
Der jeweilige Eigentümer per 31. Dezember bezahlt die Steuer für das ganze Jahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

Gegenstand und Bemessung <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### **Art. 7**

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Falera Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Falera hat.

#### **Art. 8**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit: Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner,
- f) die Eltern.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen: Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent ;
- b) für den Grosselterlichen Stamm 5 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

#### **Art. 10**

Bezug und  
Haftung

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

### **III. Formelles Recht**

#### **1. BEHÖRDEN**

#### **Art. 11**

Gemeinde-  
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 12**

Gemeinde-  
steueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Steuerallianz Laax veranlagt. Weitere Behörden

<sup>2</sup> Die Gemeinde Falera kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Laax gegen Entschädigung delegieren.

## **2. BEZUG**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind jeweils per 30. Juni zu bezahlen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### **Art. 16**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr und Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

#### **Art. 17**

Die Gemeinde Falera wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 25. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Silvia Casutt-Derungs

Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 3.6.2008 Nr. 692.

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

St. Engler

Dr. C. Riesen

Die Ergänzung des Artikels 7 c) wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. November 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Wendelin Casutt-Cathomen	Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12.11.2013 Nr. 1074.

Namens der Regierung	
Der Präsident	Der Kanzleidirektor
H. Trachsel	Dr. C. Riesen

Die Anpassungen der Artikel 1 Absatz 3 a+b und Artikel 13 Absatz 1+2 wurden von der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2015 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Wendelin Casutt-Cathomen	Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 9.6.2015, Nr. 531.

Namens der Regierung	
Der Präsident	Der Kanzleidirektor
M. Jäger	Dr. C. Riesen